

Verlängerung und Ergänzung der Kooperations- und Zielvereinbarung zwischen

- dem **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (seit November 2019: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz - MSGIV),**
- dem **Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV),**
- der **Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Brandenburg e. V. (LAG WR) und**
- der **Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Brandenburg e. V. (LAG WfbM) vom November 2017**

Vorbemerkungen

In Auswertung der bisherigen Ergebnisse der Kooperationsvereinbarung werden von den Kooperationspartnern zusätzliche Aktivitäten für eine Verbesserung des Übergangs aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. für eine Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen als zielführend angesehen, damit dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen besser nachgekommen werden kann.

Werkstätten für behinderte Menschen (Werkstätten) benötigen künftig verlässliche Rahmenbedingungen. Des Weiteren bedarf es auch der Optimierung des gesetzlichen Verfahrens für den Übergang aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Untersetzung der Handlungsfelder und deren Zielsetzungen

Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass Werkstätten die notwendigen Angebote und Leistungen, angefangen von der Planung, Durchführung und bis zum Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages, anbieten. Das umfasst die Praktikums- und Arbeitsplatzakquise, umfassende Beratung und Begleitung der Menschen mit Behinderungen sowie der jeweiligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die individuelle betriebliche Einarbeitung/ Qualifizierung sowie die Vorbereitung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses (mit und ohne ein Budget für Arbeit). Insbesondere die Beratung der jeweiligen Arbeitgeber sowie die Vorbereitung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses sollte in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt erfolgen. Damit soll dem Grundsatz des BTHG „Alles wie aus einer Hand“ entsprochen werden.

Die Vereinbarungspartner werden sich vor diesem Hintergrund dafür einsetzen, dass den Werkstätten der Aufbau von entsprechenden separaten Übergangsbereichen, einschließlich ausgelagerter Arbeitsplätze¹ unter Einsatz von Jobcoaches (z. B. durch Weiterbildung von Gruppenleiter*innen) auf Grundlage der Erfahrungen aus den Modellprojekten „Wege in Arbeit und Wege in Beschäftigung“ im Landkreis Prignitz ermöglicht wird. Gemeinsames Ziel ist es, einen derartigen Übergangsbereich als eine Teilleistung im Leistungsmodul Arbeit und Beschäftigung zu etablieren.

Für Menschen, die ein Budget für Arbeit in Anspruch nehmen, um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis einzugehen, wird für eine Kontinuität und Nachhaltigkeit des Arbeitsverhältnisses durch den Werkstatt-Träger eine weitere Anleitung und Begleitung angeboten, wenn der Mensch mit Behinderung und sein Arbeitgeber dieses einvernehmlich wünschen (nicht Bestandteil der Werkstattdienstleistungen nach §§ 57, 58 SGB IX). Werkstatt-Träger, die dieses Angebot praktizieren, werden mit dem Integrationsamt beim LASV eine Kooperationsvereinbarung abschließen. Dadurch soll das Leitungs- und Begleitungspersonal an Informations- und Bildungsmaßnahmen für Integrationsfachdienste (IFD) teilnehmen können und eine Zusammenarbeit mit dem regionalen IFD gewährleistet werden.

Inklusionsbetriebe sollen insbesondere Werkstatt-Übergänger*innen die Chance ermöglichen, unter geschützten Bedingungen als Arbeitnehmer*in des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig zu sein. Das Integrationsamt wird die Ausgründung von Werkstatt-Trägern zusätzlich unterstützen, wenn diese mindestens 30 Prozent der Zielgruppe mit Werkstatt-Übergänger*innen in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen (mit oder ohne ein Budget für Arbeit) beschäftigen werden.

Der LAG WR kommt eine wichtige Aufgabe bei der Aufklärung und Beratung ihrer Mitglieder zu, um im Ergebnis die Werkstatt-Beschäftigten zu motivieren, sich über ihr Wunsch- und Wahlrecht zu informieren und sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuprobieren. Die LAG WR wird dieses Thema in ihren jährlichen Mitgliederversammlungen erörtern und die Fragen, die ihre Mitglieder in diesem Kontext haben, zusammentragen. Die Vereinbarungspartner werden diese in Schriftform und in verständlicher Art und Weise beantworten. Die Werkstätten unterstützen entsprechend die Werkstatträte in ihren Werkstätten und werden gemäß § 5 Abs. 5 Werkstättenverordnung (WVO) wenigstens einmal jährlich gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine entsprechende Information abgeben.

¹ Übergangsbereich setzt sich zusammen aus:

- a) zeitweise Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einer Übergangsguppe im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 1 WVO und
- b) auf Dauer ausgelagerte Arbeitsplätze gemäß § 219 Abs. 1 Satz 6 SGB IX

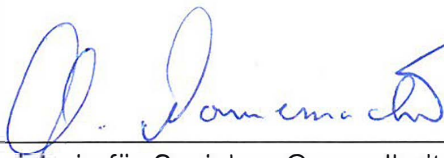
Das MSGIV wird sich dafür einsetzen, dass das Verfahren für den Übergang (Untersetzung SGB IX i. V. m. der WVO) in Abstimmung mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe optimiert wird.

Das MSGIV, das LASV und die LAG WfbM werden gemeinsam überlegen, wie zusätzlich private und öffentliche Arbeitgeber für die Schaffung von Arbeitsplätzen gewonnen werden können. Dabei sollen auch die bestehenden Netzwerke mit den Kammern, der LAG Integrationsfirmen, den Unternehmensverbänden weiterentwickelt und ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang wird die LAG WfbM in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern prüfen, ob und wie das Format „Schichtwechsel“ im Land Brandenburg zum Tragen kommen kann.

Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Fürstenwalde, den 23.9.21



Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Ursula Nonnemacher



Landesamt für Soziales und Versorgung
Liane Klocek

Roland Seeger

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Brandenburg e.V.
Roland Seeger

Frank-Michael Würdisch

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Brandenburg e.V.
Frank-Michael Würdisch

Verlängerung und Ergänzung von der Kooperations-Vereinbarung und von der Ziel-Vereinbarung



zwischen:

- dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, seit November 2019: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz.

Das kurze Wort dafür ist: **MSGIV**.

- dem Landesamt für Soziales und Versorgung
Das kurze Wort dafür ist: **LASV**.

- der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstattträte Brandenburg e. V.

Das kurze Wort dafür ist: **LAG WR**.

- der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Brandenburg e. V.

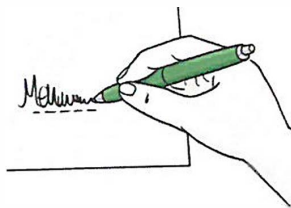
Das kurze Wort dafür ist: **LAG WfbM**.

Diese 4 Einrichtungen nennen wir hier auch:

Kooperations-Partner.

Die Kooperations-Partner unterschreiben die Ergänzung von der Vereinbarung.

Die Vereinbarung ist vom November 2017.



Unsere Ziele



Die Kooperations-Partner wollen:

Menschen mit Beeinträchtigung sollen selbst entscheiden, wo sie arbeiten wollen.

Zum Beispiel

- in einer Werkstatt.
- in einer Firma.
- auf einem Außen-Arbeitsplatz.

Für Menschen mit Beeinträchtigung soll es leichter sein, den Arbeitsplatz zu wechseln.

Zum Beispiel:

- von einer Werkstatt zu einer Firma
- von einer Werkstatt zu einem Außen-Arbeitsplatz

Viele Menschen mit Beeinträchtigung arbeiten in einer Werkstatt.

Dafür gibt es Regeln.

Alle sollen sich an diese Regeln halten.

Vielleicht wollen einige Menschen mit Beeinträchtigung lieber bei einer Firma arbeiten?




Dann können sie den Arbeitsplatz wechseln.

Es gibt Regeln, wie man den Arbeitsplatz wechselt.

Die Kooperations-Partner sagen:

Die Regeln müssen besser werden.

Regeln

1. 
2. 
3. 

Mehr Infos zu den Zielen

Viele Menschen mit Beeinträchtigung arbeiten in einer Werkstatt.

Manchmal wollen sie lieber bei einer Firma arbeiten.

Die Werkstatt hilft Menschen mit Beeinträchtigung dabei.

Zum Beispiel so:



- Hilfe bei der Suche von einem Praktikums-Platz
- Hilfe bei der Suche von einem Arbeitsplatz
- Beratung von Menschen mit Beeinträchtigung
- Beratung von Arbeitgebern
- Hilfe bei der Einarbeitung in einer Firma
- Vorbereitung auf die Arbeit.

Zum Beispiel: Kurse oder Trainings.

Die Werkstatt soll mit dem Integrations-Amt zusammenarbeiten.



Werkstatt und Integrations-Amt können

den Menschen mit Beeinträchtigung so am besten helfen.

In einem **Integrations-Amt** arbeiten viele Menschen.

Sie wollen den Menschen mit Beeinträchtigung helfen, ihre Arbeit in einer Firma gut zu machen.

Die Kooperations-Partner wollen:

In den Werkstätten soll es Übergangs-Bereiche geben.

Übergangs-Bereiche sind für Menschen, die bald

- in einer Firma arbeiten wollen oder
- auf einem Außen-Arbeitsplatz arbeiten wollen.

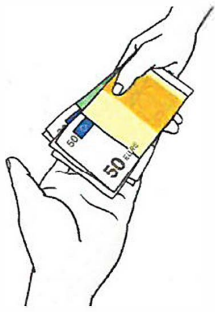
Die Mitarbeiter in den Übergangs-Bereichen sollen besondere Kurse machen.

Dann können sie den Menschen mit Beeinträchtigung gut bei der Arbeit helfen.

Diese Mitarbeiter nennen wir auch: **Job-Coach**.

Das spricht man: Job-kotsch.





Manchmal wollen Menschen von einer Werkstatt in eine Firma mit einem **Budget für Arbeit** wechseln?

Budget spricht man: büd-schee.

Dann bekommt die Firma extra Geld vom Sozialamt.

Die Firma kann von dem extra Geld

- einen Teil vom Lohn bezahlen.
- die Hilfe bei der Arbeit in der Firma bezahlen.



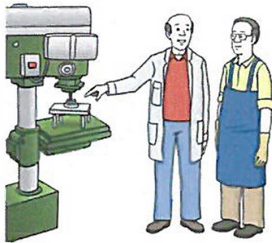
Die Kooperations-Partner wollen:

Arbeiten Menschen mit Beeinträchtigung

in einer Firma mit einem Budget für Arbeit?

Dann soll die Werkstatt Menschen mit Beeinträchtigung bei der neuen Arbeit helfen.

Die Menschen mit Beeinträchtigung und die Firma müssen damit einverstanden sein.



Es gibt dann Begleitpersonen von der Werkstatt, die bei der neuen Arbeit in der Firma helfen.

Die Werkstatt macht dann einen Vertrag mit dem Integrations-Amt beim LASV.

Dann können die Begleitpersonen von der Werkstatt

- an Kursen vom Integrations-Fach-Dienst mitmachen.
- Und mit dem regionalen Integrations-Fach-Dienst zusammenarbeiten.

Der **Integrations-Fach-Dienst** berät und hilft

Menschen mit einer Beeinträchtigung am Arbeits-Platz.

Der Integrations-Fach-Dienst berät auch den Chef und die Kollegen von der Firma.

Hat eine Firma mehr als 30 Prozent
Mitarbeiter mit Beeinträchtigung?

Dann ist die Firma ein Inklusions-Betrieb.

Menschen mit Beeinträchtigung in Inklusions-Betrieben:



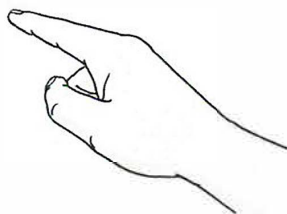
- zahlen Sozialversicherung.
- bekommen einen Arbeitsvertrag und einen Lohn, wie Menschen ohne Beeinträchtigung.
- bekommen eine gute Hilfe bei der Arbeit.

Die Werkstatt hilft Menschen mit Beeinträchtigung,
eine Arbeit in einem Inklusions-Betrieb zu finden.

Das Integrations-Amt hilft der Werkstatt,
einen eigenen Inklusions-Betrieb zu haben.

Die LAG WR soll Menschen mit Beeinträchtigung zeigen:

- Sie können selbst entscheiden, wo sie arbeiten wollen.
- Sie können eine Arbeit in einer Firma ausprobieren.



Die LAG WR wird dieses Thema

in den Mitglieder-Versammlungen besprechen.

Haben die Mitglieder vom LAG WR Fragen dazu?

Dann sammelt der LAG WR die Fragen.

Die Kooperations-Partner beantworten die Fragen.

Die Kooperations-Partner schreiben die Antworten auf.

Die Antworten sollen gut verständlich sein.





Menschen mit Beeinträchtigung können von einer Werkstatt in eine Firma wechseln.

Das MSGIV will:

Es soll leichter werden, von einer Werkstatt zu einer Firma zu wechseln.

Darum müssen diese Einrichtungen zusammenarbeiten:

- Arbeits-Amt
- Eingliederungs-Hilfe

Die Eingliederungs-Hilfe hilft Menschen mit Beeinträchtigung.

Zum Beispiel: beim Wohnen, bei der Arbeit, in der Freizeit.



Es soll mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigung geben.

Dafür braucht man neue Arbeitgeber.

Das MSGIV, das LASV und die LAG WfbM überlegen zusammen: Wie kann man neue Arbeitgeber finden?



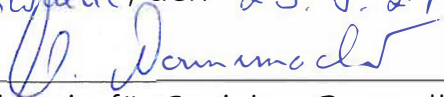
Text in Leichter Sprache: © Büro für Leichte Sprache, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., 2021.

Bilder: © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Siegel: Lebenshilfe-Gesellschaft für Leichte Sprache eG.

Die Kooperations-Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Fürstentum, den 23. 9. 21



Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Fürstentum, den 23. 9. 21

Landesamt für Soziales und Versorgung

Liane Klocek

, den



Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Brandenburg e.V.

Roland Seeger

Fürstentum, den 23. 9. 2021



Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten

für behinderte Menschen Brandenburg e.V.

Frank-Michael Würdich

Fürstentum, den 23. 9. 21

